

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 15; 2. DV-BEG § 4

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod des Verfolgten ist nicht schon dann zu bejahen, wenn der Verfolgte an einem Leiden gestorben ist, das nach § 4 der 2. DV-BEG als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt.

BGH, Urt. v. 8. Dezember 1967 - IV ZR 132/66 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 132/66

URTEIL

Verkündet am
8. Dezember 1967
B r o e s k e,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frieda N [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart- N, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. August 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt als Alleinerbin ihres im Alter von 63 Jahren im Jahre 1947 verstorbenen Ehemannes Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Als dessen Witwe begehrt sie Kapitalentschädigung und Rente, weil das auf Verfolgungsmaßnahmen beruhende Leiden zum Tode geführt habe. Das beklagte Land hat beide Ansprüche abgelehnt, das Landgericht hat die hiergegen gerichtete



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin die ererbte Kapitalentschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zugesprochen, im übrigen aber ihre Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Entschädigung wegen des Todes ihres Ehemanns weiter. Sie bittet um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Erblasser habe an Arteriosklerose gelitten, die schließlich seinen Tod verursacht habe. Dieses zunächst in der Stille ablaufende Leiden habe sich im Zusammenhang mit den verfolgungsbedingten Belastungen in der Form pectanginöser Beschwerden manifestiert. Das medizinische Gutachten habe zwar diese Beschwerden als Verschlimmerung angesehen. Da die Leistungsfähigkeit des Verfolgten vor der Verfolgung aber nicht beeinträchtigt gewesen sei, sei eine wesentliche Mitverursachung im Sinne von § 4 der 2. DV-BEG anzunehmen. Deshalb gelte die gesamte Erwerbsminderung als verfolgungsbedingt und zwar, da der verfolgungsbedingte Anteil nie unter ein Viertel der auf das Leiden entfallenden Gesamterwerbsminderung gesunken sei, für den gesamten Zeitraum bis zum Tode. Dagegen sei der Ursachenzusammenhang zwischen dem

Tod und der Verfolgung nicht wahrscheinlich. Die im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgetretenen pectanginösen Beschwerden hätten lediglich zur vorübergehenden klinischen Manifestation der Ateriosklerose geführt, ohne daß deren Verlauf hierdurch ungünstig beeinflusst worden wäre. Auch ohne die Verfolgung wäre der Erblasser wahrscheinlich zur gleichen Zeit gestorben. Da der Tod auf jeden Fall eintrete, sei lediglich zu prüfen, ob infolge einer Verfolgungseinwirkung ein vorzeitiges Ableben erfolgt sei. Dies sei zu verneinen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

Da der Ehemann der Klägerin später als acht Monate nach Ende der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gestorben ist, richtet sich ein möglicher eigener Anspruch der Klägerin nach § 41 BEG. Danach ist erforderlich, daß ein Verfolgungsleiden den Tod herbeigeführt hat. Dies bedeutet wiederum, daß zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden ebenso ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehen muß wie zwischen dem verfolgungsbedingten Leiden und dem Tod, wobei es genügt, daß die Ursächlichkeit wahrscheinlich ist (§§ 28 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 BEG). Diese doppelte Kausalkette (Senatsurteil RzW 1958, 105 Nr. 22) kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angenommen werden. Der Ehemann der Klägerin ist an Arteriosklerose (Coronarsklerose) gestorben. Der Anspruch der Klägerin hängt danach entscheidend davon ab, ob dieses Leiden durch die Verfolgung zur Entstehung gelangt oder in seinem zum Tode führenden Verlauf beeinflusst worden ist. Das ist zu verneinen.

Bei der Beurteilung dieser Frage kommt dem Umstand keine Bedeutung zu, ob und in welchem Umfang das zum Tod führende Leiden für den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit als auf Verfolgungsmaßnahmen beruhend anerkannt ist. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 41 BEG. Im Kriegsversorgungsrecht (§ 38 BVG) ist bestimmt, daß der Tod stets als ursächlich anzusehen ist, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das u.a. als Folge der Schädigung anerkannt ist. Diese weitgehende Fassung hat der Gesetzgeber für das Entschädigungsrecht jedoch ausdrücklich nicht übernommen (vgl. Bundestags-Drucksache IV/3423 S. 7 zu Nr. 20) und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Verursachung des Todes ohne Bindung an die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung für den Gesundheitsschaden zu beurteilen ist (ebenso Brunn/Hebenstreit Anm. 3 zu § 41 BEG). Zu Recht hat daher das Berufungsgericht den Ursachenzusammenhang gesondert für den Gesundheitsschaden und den Anspruch wegen des Todes des Verfolgten geprüft und aus der Zuerkennung des Anspruchs wegen Gesundheitsschadens nicht ohne weiteres auch den Ursachenzusammenhang nach § 41 BEG bejaht. Deshalb bedarf es auch keiner Entscheidung darüber, ob die vom Berufungsgericht für den Gesundheitsschaden getroffene Feststellung, das Leiden gelte im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG als mitverursacht, Bedenken begegnet. Diese könnten insoweit bestehen, als aus dem Umstand, daß das Leiden erst nach Beginn der Verfolgung manifest geworden ist, zwar hervorgeht, daß eine Verschlimmerung im Sinne des § 3 der 2. DV-BEG nicht vorliegt, nicht aber schon auch, daß es mitverursacht wurde (Senatsurteil RzW 1964, 137 Nr. 35 mit Anmerkung von Hebenstreit RzW 1964, 280).

Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Verfolgung habe zwar zu pectanginösen Beschwerden geführt, aber den Verlauf des Grundleidens der Arteriosklerose nicht ungünstig beeinflusst, ist in Übereinstimmung mit den erhobenen medizinischen Gutachten getroffen und begegnet aus Rechtsgründen keinen Bedenken. Sie weist aus, daß nur bestimmte zeitweilige Manifestationen des Leidens der Verfolgung zuzurechnen sind, daß diese Manifestationen jedoch den Gesamtverlauf der Krankheit, insbesondere auch in bezug auf den Zeitpunkt, in welchem es zum Tode geführt hat, nicht beeinflusst haben. Der Senat hat zwar in seinem Urteil vom 6. Juli 1966 (RzW 1967, 77 Nr. 20) gesagt, auch die Arteriosklerose könne ein Anlageleiden sein und durch Verfolgungsmaßnahmen wesentlich mitverursacht werden. Wie aber in der Entscheidung weiter ausgeführt, gilt dies nur bei schwersten Belastungen und nur dann, wenn die Verfolgung eine beschleunigte Entwicklung von Alterungsleiden verursacht hat, wenn also der Verfolgte früher oder abweichend vom gewöhnlichen Lauf der Dinge durch Arteriosklerose gealtert ist. In vorliegendem Falle wurde nach den unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht das schließlich den Tod verursachende Leiden der Arteriosklerose in seinem Ablauf beeinflusst, sondern die Verfolgung bewirkte, daß das Leiden sich zeitweilig in bestimmten Beschwerden äußerte. Der auf der Verfolgung beruhende Schaden an Körper oder Gesundheit liegt in diesen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Beschwerden, die aber für den Tod nicht kausal waren, wie umgekehrt das den Beschwerden zugrunde liegende Leiden zwar für den Tod kausal war, nicht aber auf die Verfolgung zurückgeht.

Diese Betrachtung der Kausalität läßt die Frage der wesentlichen Mitverursachung im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG unberührt. Diese Bestimmung setzt wie § 3 Abs. 3 Satz 2 der 2. DV-BEG, soweit es sich um die Entschädigung für Gesundheitsschäden handelt, also nur in diesem Rahmen, eine Fiktion zu Gunsten der Verfolgten. Hierbei kommt es für die Frage, ob ein Leiden durch die Verfolgung in einem bestimmten Maße - im Sinne der Entstehung - verursacht ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Senats entscheidend darauf an, ob die Verfolgung dazu geführt hat, daß als Manifestation dieses möglicherweise bis dahin beschwerdefrei verlaufenen Leidens - Beschwerden aufgetreten sind, durch die die Leistungsfähigkeit des Verfolgten gemindert wurde (§ 28 Abs. 3 BEG, Senatsurteile RzW 1963, 170, 1964, 215). Wird die Leistungsfähigkeit durch Verfolgungsmaßnahmen in der Art beeinträchtigt, daß ein verfolgungsunabhängiges Leiden, das ohne Verfolgung die Leistungsfähigkeit nicht oder nicht in dem Ausmaß beeinträchtigt hätte, durch Verfolgungsmaßnahmen, sei es überhaupt, sei es verstärkt fühlbar wird, so soll im Rahmen der Fiktionen die gesamte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit entschädigt werden und keine Abgrenzung gemäß § 34 BEG erfolgen. Die Beeinflussung des die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit hervorrufenden Grundleidens als solchen ist dann nicht mehr zu prüfen. Bei der Frage nach der Todesursache kommt es dagegen nicht auf die Minderung der Leistungsfähigkeit, die ja für sich betrachtet als Todesursache nicht in Betracht kommt, sondern auf das der Minderung zugrunde liegende Leiden an, das selbst durch die Verfolgung beeinflusst sein muß. Dies

folgt auch aus dem Wortlaut des § 41 BGG. Dort wird ausdrücklich eine "Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat" und ein ursächlicher Zusammenhang "zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden ... an Körper oder Gesundheit und dem Tod" gefordert. Danach genügt es nicht, daß über die Fiktionen das Leiden als Verfolgungsleiden gilt, vielmehr muß es wahrscheinlich sein, daß ein Ursachenzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne besteht. Dies besagt allerdings nicht, daß eine richtunggebende Verschlimmerung oder eine wesentliche Mitverursachung nicht genügen könnten. Vielmehr ist zu prüfen, ob das zum Tod führende Leiden - nicht seine Auswirkungen - im Sinne der Entstehung, der Mitverursachung oder wesentlichen Mitverursachung, der abgrenzbaren oder richtunggebenden Verschlimmerung wahrscheinlich auf Verfolgungsmaßnahmen zurückgeht und ob die der Verfolgung zuzurechnende Folge wahrscheinlich zum Tod geführt hat. Diese Fragen stellen sich hier jedoch nicht, da, wie ausgeführt, nur die Auswirkungen des Leidens auf die Leistungsfähigkeit des Verfolgten, nicht aber das Leiden selbst mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden kann.

Die Revision der Klägerin war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Graf